

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun
Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden
Band: 1 (1942)
Heft: 2

Artikel: Körperliche Ertüchtigung : die Lehrerschaft und der Vorunterricht in der Nachschulzeit
Autor: Guler, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-355529>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aufgabe zu erfüllen. Zu erfüllen — so gut es überhaupt möglich ist.

Die Organisation der freiwilligen Jungschützenkurse wird in einem besonderen Abschnitt bestimmt. Ebenso die Vorschriften über Militärversicherung, Portofreiheit, Beschwerderecht und Strafbestimmungen.

Die Uebergangs- und Schlussbestimmungen legen fest, dass der Vorunterricht 1942 nach dieser Verordnung durchgeführt werden soll, dass aber für dieses Jahr gewisse Erleichterungen gewährt werden können und dass die ganze Verordnung am 1. Januar 1942 für längstens 8 Jahre in Kraft getreten ist.

Schliesslich stellen wir mit Freude fest, dass aus dieser Vorunterrichts-Verordnung ein Geist spricht, der trotz der gegenwärtigen Besorgnisse und zeitlichen Notwendigkeiten nach einer Lösung zu streben schien, die der Körpererziehung der Schweizerjugend über Nacht und Sorge hinaus auch für Friedenszeiten Gehalt und Bestimmung geben wollte.

Die Lehrerschaft und der Vorunterricht in der Nachschulzeit

E. Guler

Was hat wohl die Lehrerschaft mit dem Vorunterricht nach Ablauf der obligatorischen Schulzeit zu tun, wird sich mancher Lehrer fragen? Der Lehrer hat sich doch mit der schulpflichtigen Jugend zu befassen, hat diese so zu erziehen, geistig und körperlich zu fördern, dass sie ein brauchbares Glied unseres Volkes wird. Zugegeben, das ist erste Pflicht und Aufgabe der Lehrerschaft.

Nun bringt aber die «Verordnung über den Vorunterricht» vom 1. Dez. 1941 mit Gültigkeit ab 1. Januar 1942 derart einschneidende Änderungen und Anforderungen für die Jugend im nachschulpflichtigen Alter, dass die Lehrerschaft nicht achtlos daran vorübergehen kann, oder, anders gesagt, diese neuen Forderungen nicht einfach übergehen kann. Zu bemerken ist, dass die Vorschriften nur die Ausbildung der männlichen Jugend in sich schliessen, die Ausbildung der weiblichen Jugend wird leider auch fernerhin den Kantonen und von diesen oft dem guten Willen der Gemeinden überlassen.

Es dürfte bekannt sein, dass nach der neuen Vorschrift jeder Schweizerjüngling bei Entlassung aus der Schulpflicht vom Eidgen. Militärdepartement durch Vermittlung der Kant. Schulbehörde das sogen. Eidgen. Leistungsheft erhält. In dieses sind erstmals bei Entlassung aus der Schulpflicht, dann alljährlich bis zur Entlassung aus der Wehrpflicht, folgende Eintragungen zu machen:

- a. der schulärztliche Befund am Ende der Schulpflicht;
- b. das Ergebnis der Prüfung über die körperliche Leistungsfähigkeit am Ende der Schulpflicht;
- c. die Körpermessungen und sportärztlichen Weisungen;
- d. die Ergebnisse der Leistungsprüfungen;
- e. die Ergebnisse der wiederholten turnerischen Rekrutenprüfung;
- f. die Ergebnisse der Hauptübungen und der Jungschützenwettschiessen;
- g. die Bestätigungen über den Erwerb des schweizer. Sportabzeichens;
- h. Kurse und Prüfungen.

Das Leistungsheft bildet einen Bestandteil des Dienstbüchleins und ist bei der Rekrutierung vorzuweisen.

Bei militärischen Beförderungen sind, neben den übrigen Voraussetzungen, die im Leistungsheft eingetragenen Leistungen ihrer Bedeutung entsprechend zu berücksichtigen.

Das Leistungsheft gilt bei Stellenbewerbungen als Ausweis für die körperliche Leistungsfähigkeit.

Das sind Vorschriften, die für unsere Jugend bei ihrem Vorwärtsstreben von nicht geringer Bedeutung sein können.

Wenn dem aber so ist, dann können die Lehrer als die ausgewählten Erzieher der Jugend wohl kaum gleichgültig bei Seite stehen, denn sie sind ja die Leute, die der Jugend helfend und richtunggebend zur Seite stehen sollen und müssen.

Die Verordnung über den Vorunterricht zielt wohl in erster Linie auf die Vorbereitung der Jünglinge für den Wehrdienst. Dass dieser heute ganz andere Anforderungen an Leistungsfähigkeit und Ausdauer, Kraft und Gewandtheit stellt, als dies

noch vor wenig Jahren der Fall war, dürfte zur Genüge bekannt sein. Wird der Jüngling aber für den Wehrdienst zu einem gesunden, kräftigen Manne erzogen, der alle schwierigen Probleme mit frischem Mut und frohem Sinn anpackt, unerschrocken und freudig auch an die unangenehmen Aufgaben herangeht, so ist diese Schulung für den jungen Mann im Zivilleben mindestens ebenso wichtig, wie für den Wehrdienst. Er wird auch in seinem Berufe freudig arbeiten, wird vorwärtsstreben und vorwärtskommen. Die Anforderungen im heutigen Daseinskampfe gehen schon so hoch, dass es einer kräftigen, willensstarken, geistig und körperlich gut vorbereiteten Jugend bedarf, will sie diesen Kampf erfolgreich bestehen.

Wie oben schon bemerkt, werden in das Leistungsheft nach Abschluss der obligat. Schulzeit die Ergebnisse der Leistungsprüfungen eingetragen, abschliessend mit der Leistungsprüfung bei der Rekrutierung. Diese letzte Prüfung verlangt von jedem Schweizerjüngling ein gewisses Mass von Fertigkeiten, die von einem Grossteil unserer Jünglinge nur bei sorgfältiger Vorbereitung erreicht werden können. Wird auch nur in einer Uebung das verlangte Minimum nicht erreicht, dann hat der Jüngling im folgenden Jahr, d. h. noch vor der Rekrutenschule, einen sogen. Nachhilfekurs von 80 Std. zu bestehen.

Die Verordnung über den Vorunterricht sagt hierüber in Art. 47 klipp und klar:

Diensttauglich Befundene, die bei der turnerischen Rekrutenprüfung die Bedingungen nicht erfüllen, haben vor der Rekrutenschule einen von den Kantonen organisierten, obligatorischen Nachhilfekurs von 80 Std. zu bestehen.

Bedenken wir, was das heisst, den 19jährigen Jüngling, der diese turnerische Prüfung nicht restlos bestanden hat, 80 Std. aus seinem Arbeitsbetrieb heraus zu nehmen. Es sind dies immerhin während 20 Wochen je 4 Std., also wöchentlich ein halber Tag, oder, wenn diese Uebungen pro Tag auf nur 2—3 Std. angesetzt werden, was ja im Interesse der Jünglinge wäre, dauert der Kurs ein halbes bis zu dreiviertel Jahr. Was sagen da wohl die Eltern, Lehrmeister, Arbeitgeber u. s. w. dazu? Wem wird da in erster Linie die Schuld am Versagen der Jünglinge zuge-

schohen? Ich möchte nicht Lehrer sein in einer Gemeinde, aus der einige, vielleicht gar der grössere Teil der von der Rekrutenprüfung heimkehrenden Jünglinge mit der Mitteilung heimkehren, dass sie nächstens zum Nachhilfekurs aufgeboten werden. Ganz selbstverständlich wird nach den Ursachen des Versagens gesucht und bald genug wird herausgefunden sein, dass der Lehrer die schuldige Person ist, hat er doch die Pflege der Jugend in körperlicher Beziehung vielleicht schon in der Schule, ganz sicher aber nachher, vernachlässigt. An Vorwürfen an die Adresse des Lehrers wird es dann sicher nicht fehlen, auch Schulrat, Gemeindebehörden, Schulinspektoren werden sicher nicht immer gut wegkommen, haben sie doch nicht dafür gesorgt, dass der Jugend zukommt, was ihr gebührt.

Natürlich hat der Lehrer in erster Linie die Schuljugend zu betreuen, hat diese geistig für das spätere Berufsleben vorzubereiten, hat sie aber auch körperlich zu fördern, und zwar so, dass sie Freude an körperlicher Leistung bekommt. Wo dies erreicht wird, ist der Weg zu weiterer körperlicher Betätigung nach der Schulpflicht geebnet. Der Weiterbau der körperlichen Leistungsfähigkeit wird ohne Schwierigkeiten fortschreiten. Der Lehrer ist dann der rechte Mann, seine in der Schule begonnene Arbeit weiterzuführen, er kennt die Jünglinge, er weiss, wo es nötig ist, anzusetzen, damit mit der Zeit jeder Bündner Jüngling die turnerische Rekrutenprüfung mit Ehren besteht. Unsere jungen Bündner sind aus gesundem, kräftigem und zähem Holze gebaut, das nur gemodelt werden will, um allen Anforderungen gewachsen zu sein. Also heran, ihr Lehrer im ganzen Lande herum, nehmt euch der nachschulpflichtigen Jünglinge an, ihr werdet selber viel Freude mit den jungen Leuten erleben.

Die Lehrerschaft wird in nächster Zeit aufgefordert werden, sich der Sache anzunehmen, sie soll in Kursen auf ihre Aufgabe vorbereitet werden, sodass es für sie nicht schwer sein dürfte, mit den Jünglingen zum rechten Ziele zu gelangen.

Während früher der freiwillige, turnerische Vorunterricht direkt dem Eidgen. Militärdepartement unterstellt war, wurde dieser nun der Kanton. Militärbehörde zur Durchführung übertragen. Diese hat also dafür zu sorgen, dass die Sache mar-

schiert. Natürlich wird nicht sofort alles so gehen, wie es wünschenswert wäre; allerlei Widerstände sind zu beseitigen, Erfahrungen sind zu sammeln, das Volk ist aufzuklären. Der gute Wille des Kant. Militärdepartementes ist aber vorhanden und bekanntlich: wo ein Wille, ist auch ein Weg. Unter energischer Mitarbeit der Lehrerschaft wird die Sache sehr bald den rechten Weg finden, zu Nutz u. Frommen unserer Bündner Jugend.

Und nun die Anforderungen der Turnerischen Rekrutenprüfung. Da haben wir folgende Uebungen:

<i>Uebungen:</i>	<i>Anforderungen für Note 2.</i>
1. Lauf, 80 m	12 $\frac{1}{5}$ "
Lauf, 100 m	14 $\frac{2}{5}$ "
2. Weitsprung mit Anlauf	3,80 m
3. Zielwurf (Entfernung 25 m, Gewicht 500 Gr.)	7,00 m Kreis
oder	
Kugelstossen, 5 kg	7,50 m
4. Hantelheben, schwunghaft, 17 kg links und rechts	16 mal
oder	
Klettern an der Stange, 5,00 m	7 "
am Tau, 5,00 m	9 "
5. Geländelauf, 3 km	14,30 "
6. Marsch mit 12 kg Gepäck, 25 km	5 Std.

Die Anforderungen für die Note 2 sind die Mindestanforderungen.

Die Uebungen, wie sie hier vorgeschrieben sind, wurden so gewählt, dass sie überall geübt werden können, Bedingung ist allerdings, dass einige Geräte vorhanden sind. Sehen wir mal zu, was wir an solchen brauchen.

1. *Lauf über 80 oder 100 m:* Das kann überall geübt werden, in jedem Dorf, in jedem Maiensäss, auf jeder Alp, ohne irgendwelches Gerät.

2. *Weitsprung.* Benötigt auch kein Gerät. Eine Sprunggrube in der nötigen Grösse, ca. 2—3 m breit und 4—5 m lang, 30 cm tief, kann man selber ausheben und mit Sand oder Sägmehl füllen. Dazu sollte allerdings ein einigermaßen ebener Anlauf kom-

men. Um Unfällen vorzubeugen, ist die Sprunggrube unbedingt zu verlangen.

3. a. *Zielwurf*. Dieser dürfte keine grossen Vorbereitungen fordern. Ein Kreis von 7 m Durchmesser ist leicht mit Sägmehl zu zeichnen, und Steine als Wurfgegenstand im Gewicht von ungefähr 500 Gramm sind in Graubünden überall zu finden.

b. *Kugelstossen*. Hier kommt ein erstes Gerät in Frage, eine Kugel von 5 kg Gewicht. Die Markierung des Abstossmales mit einem kleinen Balken ist ratsam, da dieser bei der Rekrutenprüfung auch vorhanden ist. Vorbereitend kann das Stossen auch ganz gut mit einem Stein im ungefähren Gewicht der Kugel geübt werden.

4. a. *Hantelheben*. Nötig ist eine 17 kg Hantel.

b. *Klettern*. Ein Klettertau und eine bis zwei Kletterstangen werden wohl bald in jeder, auch der kleinsten Gemeinde zu finden sein, gehört dieses Gerät doch zur obligatorischen Prüfung bei der Schul-Abschlussklasse.

5. u. 6. *Geländelauf und Marsch*. Diese beiden Uebungen brauchen keine Geräte und sind wohl nirgends so gut zu üben, wie gerade bei uns in Graubünden.

Es ist also ein Minimum, was wir an Geräten brauchen. Diese wenigen Sachen aber darf sich aber auch die kleinste Gemeinde im Interesse ihrer Jünglinge, die zur Rekrutierung müssen, beschaffen.

Ich möchte nicht unterlassen, die Lehrerschaft recht eindringlich auf ihre Pflicht gegenüber der Jugend aufmerksam zu machen. Arbeiten wir alle mit Hingabe und Eifer am Ziele, das die neue Verordnung zu erreichen wünscht, eine dankbare Jugend, ein gesundes Volk wird der Erfolg sein.

Der Vorrunterricht – ein Stück Volkserziehung Chr. Metz

«Die Anfänge des Vorrunterrichts bzw. der Vorbereitung der männlichen Jugend auf den Wehrdienst reichen in das Zeitalter der alten Eidgenossenschaft zurück. Das junge Staatswesen, das seine Unabhängigkeit gegen mächtige Nachbarn zu verteidigen hatte, war sich von jeher der Bedeutung körperlicher Uebungen